

Synopsis

Änderung Haftungsgesetz (SRL Nr. 23): Verlängerung Verjährungs- und Verwirkungsfristen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 4. Juni 2019
	Haftungsgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Haftungsgesetz (HG) vom 13. September 1988 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Verjährung</p> <p>¹ Die Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen verjährt innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des haftpflichtigen Gemeinwesens, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.</p> <p>² Stellt die schädigende Handlung ein Verhalten dar, für welches das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt sie auch für die Verjährung der Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen.</p>	<p>¹ Die Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen verjährt <u>innert zwei Jahren seit Kenntnis nach den Bestimmungen des Schadens und des haftpflichtigen Gemeinwesens, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung</u> Schweizerischen Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 16 Verwirkung</p> <p>¹ Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.</p>	<p>¹ Die Schadenersatzforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert <u>zweidrei Jahren</u> seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber fünf Jahre, <u>bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung mit Ablauf von zwanzig Jahren</u> nach dem Eintritt des Schadens, eingereicht wird.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 4. Juni 2019
<p>² Die Rückgriffsforderung erlischt, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs des Dritten durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs eingereicht wird.</p> <p>³ Diese Vorschriften werden auf Ersatzforderungen gegen Private nicht angewendet.</p>	
	<p>§ 17a Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Ist die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten, so gilt das neue Recht.</p> <p>² Ist die Verwirkung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten, so gilt das neue Recht.</p> <p>³ Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung oder einer laufenden Verwirkung unberührt.</p> <p>⁴ Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, ...

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 4. Juni 2019
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner